

## § 1 - Allgemeines

Im Geschäftsverkehr zwischen der Eisen Grader GmbH und ihren Vertragspartnern gelten nachstehende Bedingungen. Etwas Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners (Kunden) gelten nicht, auch wenn die Eisen Grader GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Der Käufer erkennt die nachstehenden Bedingungen (AGB) für künftige Geschäfte an und zwar auch für den Fall, dass die Bedingungen bei künftigen Geschäften nicht mehr gesondert vereinbart werden.

## § 2 - Angebote

- Grundlage der Angebote der Eisen Grader GmbH sind die jeweils gültigen Preislisten sowie Sonder-, Aktions-, und andere Angebote.
- Angebote der Eisen Grader GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen / Listen werden erst mit der schriftlichen Bestätigung der Eisen Grader GmbH verbindlich, die innerhalb von drei Wochen nach Zugang einer Bestellung / Listung des Kunden zu erfolgen hat. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
- In die Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

## § 3 - Lieferfristen

- Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Auch wenn eine kalendermäßig bestimmte Lieferzeit vereinbart ist, liegt noch kein Fixhandelsgeschäft im Sinne von § 376 Abs. 1 HGB vor. Hierfür bedarf es zusätzlich der Einigung der Vertragspartner darüber, dass z. B. bei Werbeaktionen der Vertrag bei Nichteinhaltung der Lieferfrist ohne weiteres durch Rücktritt beendet und, sofern ein Verschulden der Eisen Grader GmbH zutrifft, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden kann. Im Übrigen bedürfen Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, der Schriftform.
- Der Käufer ist zur Abnahme der bestellten Ware verpflichtet, auch wenn der Auftrag nicht ausdrücklich von der Eisen Grader GmbH bestätigt wurde.
- Soweit von der Eisen Grader GmbH nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Lieferpflichten erschweren, verzögern oder vorübergehend unmöglich machen, ist die Eisen Grader GmbH berechtigt, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Soweit von der Eisen Grader GmbH nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Lieferpflichten dauernd unmöglich machen, ist sie berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten hat die Eisen Grader GmbH insbesondere nicht schuldhaft veranlasste behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an Roh- oder Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwehbare Ereignisse, die bei der Eisen Grader GmbH, deren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebes der Eisen Grader GmbH abhängig ist. Ist der Kunde Verbraucher, wird die rechtzeitige Selbstlieferung vorbehalten, wenn die Belieferung der Eisen Grader GmbH ohne deren Verschulden nicht erfolgt. Bei Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öff.-rechtl. Sondervermögen wird die rechtzeitige Selbstlieferung generell vorbehalten.
- Treten die vorgenannten Hindernisse beim Kunden ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung.
- Die Vertragspartner sind verpflichtet, dem anderen Teil Anfang und Ende von Hindernissen bzw. eine Unmöglichkeit der vorbezeichneten Art unverzüglich mitzuteilen. Gegenleistungen und Rücksendungen der Lieferung gegenüber steht, werden von der Eisen Grader GmbH unverzüglich erstattet. Dauert ein Lieferhindernis länger als drei Monate, ist der Kunde, nach angemessener Nachfristsetzung, berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erfolgten Lieferung, vom Vertrag zurückzutreten.
- Teillieferungen und -leistungen sind, soweit handelsüblich, zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt. Sie sind ausnahmsweise dann unzulässig, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für den Kunden kein Interesse hat.
- Beeinflussen spätere Änderungen des Vertrages durch den Kunden die Lieferfrist, so kann sich diese in angemessenem Umfang verlängern.

## § 4 - Lieferdatum

- Das Lieferdatum entspricht dem Rechnungsdatum, soweit in der Rechnung nicht anders beschrieben.

## § 5 - Lieferung

- Ist vereinbart, dass die Lieferung an einen vom Kunden angegebenen Ort versandt wird, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, sobald die Lieferung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, spätestens jedoch mit Verlassen Lagergeländes.
- Ist vereinbart, dass der Kunde die Ware abholt, so geht abweichend von vorstehender Ziffer 1, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Bereitstellung der Ware zur Abholung und deren Anzeige gegenüber dem Kunden auf diesen über. Das vorstehend ausgeführte gilt auf im Falle von Teillieferungen.
- Eine Transportversicherung schließt die Eisen Grader GmbH auf besonderes Verlangen des Kunden auf dessen Kosten ab.

## § 6 - Umsatzsteuerfreie Lieferung

- Liegt eine umsatzsteuerfreie Lieferung gemäß §§ 4 Nr. 1 lit. b) i.V.m. § 6 a UStG vor, ist der Kunde verpflichtet, eine Gelangensbestätigung zu unterzeichnen und zurückzusenden. Die Rücksendung der Gelangensbestätigung an die Eisen Grader GmbH hat innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe des Kaufgegenstandes durch die Eisen Grader GmbH oder eines von ihr beauftragten Dritten zu erfolgen. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nicht nach, wird die Umsatzsteuer nachberechnet. Das Eigentum am Kaufgegenstand bleibt bis zum Eingang der Gelangensbestätigung bzw. bis zur Zahlung der nachberechneten Umsatzsteuer vorbehalten.

## § 7 - Warenrücksendung und Rückgabe

- Sofern keine gesetzlichen Widerrufs- und Rücktrittsrechte bestehen, bedürfen Rückgaben der Zustimmung der Eisen Grader GmbH. Nur mangelfreie Lagerware kann bei freitragender Rückgabe und Rechnungsvorlage abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von mindestens fünfzehn Prozent ihres Wertes gutgeschrieben werden. Sonderanfertigungen und Ware, die auf Wunsch des Kunden besonders beschafft wurden, sind grundsätzlich von der Rückgabe ausgeschlossen.

## § 8 - Preisstellung

- Preise gelten grundsätzlich unfrei ab Werk oder ab Lager der Eisen Grader GmbH Sie verstehen sich grundsätzlich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und beinhalten keine Transport-, Porto- oder Verpackungskosten, sowie keine Versicherung, Zolgebühren oder andere Nebenabgaben.
- Soweit nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden, ist die Eisen Grader GmbH berechtigt, die vereinbarten Preise an gestiegene Lohn-, Material- und Rohstoffkosten anzuschließen. Eine Zustimmung oder Genehmigung des Kunden ist hierzu nicht erforderlich. Eine solche Angleichung ist bei vereinbarten Preisen nur dann möglich, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen liegt und die Kostensteigerungen nach Vertragsschluss eingetreten sind.

## § 9 - Mängelanzeige / Gewährleistung / Haftung / Verjährung

Es stellt keinen Sachmangel dar, wenn die Ware nicht die nach § 434 Abs. 3 BGB gewöhnliche objektive Beschaffenheit aufweist oder hinter dieser zurückbleibt. Darüber hinaus haftet der Verkäufer für Sachmängel im Sinne des § 434 BGB nur wie folgt:

- Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen und offensichtliche Mängel unverzüglich durch Anzeige in Textform an den Verkäufer zu rügen. Soweit sich später ein Mangel zeigt, hat der Käufer diesen dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt. In diesem Fall entfallen sämtliche Mängelrechte des Käufers. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt § 377 HGB unberührt.
- Im Falle eines beabsichtigten Einbaus oder Anbringens der Ware hat der Käufer bereits bei Wareneingang die Obliegenheit, die für den Einbau oder das Anbringen und die für die anschließende bestimmungsgemäße Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware zu überprüfen und dem Verkäufer Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen, soweit eine Prüfung dieser Eigenschaften nach Art und Beschaffenheit der Ware zu diesem Zeitpunkt zumutbar ist. Unterlässt der Käufer die Mängelanzeige in Bezug auf die Eigenschaften gemäß Satz 1, obwohl eine Prüfung zumutbar gewesen wäre, oder zeigt er die Mängel nicht rechtzeitig an, gilt die Ware insoweit als genehmigt. In diesem Fall stehen dem Käufer Mängelrechte in Bezug auf solche Mängel nicht zu. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt § 377 HGB unberührt.
- Unterlässt es der Käufer im Falle eines Einbaus oder Anbringens der Ware, die hierfür und die anschließende bestimmungsgemäße Verwendung maßgeblichen, mit zumutbarem Aufwand überprüfbareren äußeren und inneren Eigenschaften der Ware vor dem Einbau bzw. vor dem Anbringen zu prüfen, handelt er grob fahrlässig i.S.v. §§ 439 Abs. 3, 442 Abs. 1 S.2 BGB. In diesem Fall kommen Mängelrechte des Käufers in Bezug auf diese Eigenschaften nur in Betracht, wenn der betreffende Mangel vom Verkäufer arglistig verschwiegen oder vom Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde.
- Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, ist er verpflichtet, dem Verkäufer die beanstandete Ware oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen und diesem eine Überprüfung der beanstandeten Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Bei Verweigerung entfällt die Gewährleistung. Bis zum Abschluss der Überprüfung durch den Verkäufer darf der Käufer nicht über die beanstandete Ware verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden.
- Bei berechtigten Beanstandungen ist der Verkäufer berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, oder erfolgt diese trotz angemessener Frist- und Nachfristsetzung durch den Käufer nicht, so ist der Käufer - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziff. 10 dieser Lieferbedingungen - nach seiner Wahl berechtigt, Minderung oder, wenn der Mangel nicht nur geringfügig ist, Rücktritt zu verlangen.
- Hat der Käufer die bei Gefahrübergang mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder eine andere Sache angebracht, kann er vom Verkäufer gemäß § 439 Abs. 3 BGB Aufwendungsersatz für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachbesserten oder gelieferten mangelfreien Ware („Aus- und Einbaukosten“) nur nach Maßgabe der in Ziff. 9.7 und 9.8 dargelegten Bestimmungen verlangen.
- Erforderlich i. S. d. § 439 Abs. 3 BGB sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die den Aus- und Einbau bzw. das Anbringen identischer Produkte betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und dem Verkäufer vom Käufer durch Vorlage geeigneter Belege mindestens in Textform nachgewiesen werden. Ein Vorschussrecht des Käufers für Aus- und Einbaukosten ist ausgeschlossen. Es ist dem Käufer auch nicht gestattet, mit Aufwendungsersatzansprüchen für Aus- und Einbaukosten einseitig ohne Einwilligung des Verkäufers mit Kaufpreiserforderungen oder anderweitigen Zahlungsansprüchen des Verkäufers aufzurechnen. Ziffer 7.8 bleibt jedoch unberührt. Über die erforderlichen Aus- und Einbaukosten hinausgehende Forderungen des Käufers, insbesondere Kosten für mangelbedingte Folgeschäden wie beispielsweise entgangener Gewinn einschließlich kalkulatorischer Gewinnzuschläge, Betriebsaufschlagkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen sind keine Aus- und Einbaukosten und daher nicht im Rahmen der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 BGB ersatzfähig.
- Sind die Kosten der Nacherfüllung einschließlich der vom Käufer geltend gemachten Aufwendungen i. S. d. § 439 Abs. 3 BGB unverhältnismäßig - insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswürdigkeit -, ist der Verkäufer berechtigt, die Nacherfüllung und den Ersatz dieser Aufwendungen zu verweigern.

- Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind in dem Umfang ausgeschlossen, wie sich diese Aufwendungen erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers oder als vertraglich vereinbart worden war verbraucht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
- Bei unberechtigten Mängelrügen hat der Käufer die dem Verkäufer hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn der Käufer erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für die von ihm beanstandete Erscheinung in seinem eigenen Verantwortungsgebiet liegt.
- Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten gerechnet ab Ablieferung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 438 Abs. 3 (Arglistiges Verschweigen), § 445 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) für Verbrauchereigenschaft des Letztkäufers und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.
- Rückgriffsansprüche gemäß §§ 445 a, 478 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme des Käufers berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Verkäufer abgestimmte Kulanzregelungen des Käufers. Sie setzen im Übrigen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.

## § 10 - Allgemeine Haftungsbegrenzung

- Die Eisen Grader GmbH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder von wesentlichen Vertragspflichten haftet die Eisen Grader GmbH darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht.

## § 11 - Zahlungen

- Zahlungen haben, wenn nichts anderes vereinbart ist, sofort bei Übergabe der Ware ohne jeden Abzug zu erfolgen.
- Die Eisen Grader GmbH ist berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Eisen Grader GmbH berechtigt, die Zahlung des Kunden zunächst auf Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Eine Zahlung des Kunden gilt erst dann als erfolgt, wenn die Eisen Grader GmbH über den Betrag verfügen kann. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen zulasten des Kunden angenommen. Zahlungen in fremder Währung werden gemäß Bankabrechnung gutgeschrieben. Bankgebühren sind vom Kunden zu tragen.
- Bei Überschreitung von vereinbarten und festgelegten Zahlungszielen ist die Eisen Grader GmbH, ohne weitere Mahnung berechtigt, vom Kunden Verzugszinsen, in Höhe des gesetzlich festgelegten Verzugszinses zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugszinses bleibt vorbehalten.
- Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die der Eisen Grader GmbH nach Vertragsabschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Kunden nach bankmäßigen Gesichtspunkt nicht mehr unerheblich mindern und die Realisierung der Forderung der Eisen Grader GmbH als konkret gefährdet erscheinen lassen, behält sich die Eisen Grader GmbH ausdrücklich vor, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Das gilt auch im Falle der Annahme von Wechseln oder Schecks. Die Eisen Grader GmbH ist außerdem berechtigt, von bereits abgeschlossenen Verträgen mit dem Kunden zurückzutreten, sofern der Kunde nicht auf Aufforderung Wahl der Eisen Grader GmbH hin eine Vorauszahlung oder andere Sicherheit leistet.

## § 12 - Aufrechnung

- Der Kunde kann nur mit einer Forderung aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, es sei denn, die Forderung resultiert aus demselben vertraglichen Verhältnis.

## § 13 - Ankundigungsfrist für den Einzug von SEPA-Lastschriften

- Nimmt der Kunde am SEPA-Lastschriftverfahren teil, wird ihm die Belastung mit der Rechnung, spätestens jedoch einen Werktag vorher, angekündigt
- Der Einzug wiederkehrender Zahlungen mit gleichen Beträgen wird einmal jährlich angekündigt.

## § 14 - Abtretung

- Die Abtretung von Rechten an Dritte ist dem Kunden ohne Zustimmung der Eisen Grader GmbH nicht gestattet.

## § 15 - Erfüllungsort

- Für die gegenseitigen Leistungen an denen kein Verbraucher beteiligt ist, ist der Sitz der Eisen Grader GmbH Erfüllungsort.

## § 16 - Datenschutz

- Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der DS-GVO und dem BDSG 2018 der jeweils geltenden Fassung, gespeichert und verarbeitet. Dies erfasst auch die Übermittlung dieser Daten zur Kreditprüfung und -überwachung an Wirtschaftsauskunfteien. Die Eisen Grader GmbH wird die Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten beziehen. Es gilt die jeweils gültige Fassung der Datenschutz- und Einwilligungserklärung der Eisen Grader GmbH.

## § 17 - Warenkredit

- Soweit der Vertragspartner einen Warenkredit in Anspruch nimmt, ist die Eisen Grader GmbH berechtigt, Kreditobergrenzen festzulegen und in dieser Höhe angemessene Sicherheiten zu verlangen.
- Die Eisen Grader GmbH ist jederzeit berechtigt, den Umfang der Kreditgewährung ihrem Sicherheitsbedürfnis einseitig anzupassen.
- Schadensersatzansprüche für Änderungen der Kreditobergrenze oder die Kündigung des Warenkredites können nicht geltend gemacht werden.

## § 18 - Verkaufshilfen / Leihware

- Verkaufs-, Präsentationshilfen und Leihware, die dem Vertragspartner kostenlos zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum der Eisen Grader GmbH und können jederzeit zurückgefordert werden. Während der Nutzung durch den Vertragspartner geht jedes damit verbundene Risiko auf ihn über. Er verpflichtet sich, die Verkaufs-, Präsentationshilfen und Leihware nur mit Waren der Eisen Grader GmbH zu bestücken und bei von ihm zu vertretendem Verlust oder Beschädigung Ersatz zu leisten.

## § 19 - Eigentumsvorbehalt

- Die Eisen Grader GmbH behält sich das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Vertragserfüllung vor.
- Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen im Sinne der vorstehenden Ziffern tatsächlich an die Eisen Grader GmbH übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verfügungen oder Sicherungsübereignungen, ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde darf mit seinem Abnehmer kein Abtretungsverbot vereinbaren.
- Die Be- oder Verarbeitung, Montage oder sonstige Verwertung von Vorbehaltsware gilt als im Auftrag der Eisen Grader GmbH erfolgt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen („Fremdware“) vermischt, verbunden oder vermergt, so tritt der Kunde seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an die Eisen Grader GmbH ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für die Eisen Grader GmbH auf.
- Veräußert der Kunde Vorbehaltsware allein oder zusammen mit Fremdware, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an die Eisen Grader GmbH ab. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Eisen Grader GmbH zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von achtunddreißig Prozent. In gleicher Weise abgetreten werden sämtliche Forderungen des Kunden, die ihm aus Verträgen im Zusammenhang mit der Verarbeitung bzw. dem Einbau der Vorbehaltsware entstehen, sowie Forderungen, die dem Kunden durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit dem Grundstück eines Dritten erwachsen.
- Baut der Kunde Vorbehaltsware als wesentlichen Bestandteil in ein eigenes Grundstück ein, so tritt er schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an die Eisen Grader GmbH ab. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der Eisen Grader GmbH zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von achtunddreißig Prozent.
- Die Eisen Grader GmbH ermächtigt den Kunden widerruflich zur Einziehung der gemäß vorstehenden Ziffern abgetretenen Forderungen. Die Eisen Grader GmbH wird von der Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen der Eisen Grader GmbH hat der Kunde den Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und umfassend Auskunft zu erteilen - wobei es nicht ausreicht, der Eisen Grader GmbH Einsicht in Bücher und Geschäftspapiere zu gewähren - und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Eisen Grader GmbH ist berechtigt, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

- Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung erlöschen die Rechte des Kunden zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.
- Der Kunde hat die Eisen Grader GmbH unverzüglich, unter Übergabe der für einen Widerspruch notwendigen Unterlagen, über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die (voraus-) abgetretenen Forderungen zu unterrichten.
- Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Eisen Grader GmbH zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Der Kunde räumt der Eisen Grader GmbH das Recht zum Betreten seines Geländes, zur Kennzeichnung oder Wegnahme der Waren ein. Die Kosten für die Rücknahme trägt der Kunde.
- Übersteigt der realisierbare Wert der eingeräumten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als achtunddreißig Prozent, so ist die Eisen Grader GmbH insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe auf Verlangen des Kunden verpflichtet.

## § 20 - Geltendes Recht und Gerichtsstand

- Es gilt deutsches Recht unter Ausschuss des UN-Kaufrechts (CISG). Von dieser Rechtswahl ausgenommen ist zwingend außerhalb Deutschland anwendbares Verbraucherschutzrecht. Vertragssprache ist deutsch. Für Streitigkeiten ist der Sitz der Eisen Grader GmbH Gerichtsstand, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öff.-rechtl. Sondervermögen ist.

## § 21 - Pflichten und Obliegenheiten des Vertragspartners

- Nimmt der Vertragspartner am SEPA-Lastschrift-Verfahren teil, hat er für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen.
- Im Falle der Belegzustellung per e-mail hat der Vertragspartner auf seine Kosten die technische Voraussetzung dafür zu schaffen, dass er die Belege vereinbarungsgemäß abrufen kann und diese so regelmäßig abzurufen, dass er seinen Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertragsverhältnis nachkommen kann.
- Eine Änderung seines Namens, der Firmierung, der Anschrift, der Bankverbindung sowie für die Belegzustellung benannte e-mail Adresse hat der Vertragspartner unverzüglich an die Eisen Grader GmbH mitzuteilen.
- Persönliche Zugangsdaten hat der Vertragspartner geheim zu halten. Er hat diese unverzüglich zu ändern, falls die Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen davon Kenntnis erlangt haben.

## § 23 - Kontaktinformationen

Eisen Grader GmbH, Dr.-Müller-Straße 11, 92637 Weiden, Deutschland  
USt.-ID Nr.: DE217578942, Handelsregister AG Weiden, HRB 2388